

RS OGH 1971/9/16 1Ob233/71, 1Ob10/79

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.09.1971

Norm

ABGB §228

ABGB §276 IIF

ABGB §282 A

ABGB §1299 C

ABGB §1299 D

Rechtssatz

Ein Jurist, der während der Anhängigkeit eines Prozesses ohne Not freiwillig das Geschäft eines Abwesenheitskurators übernahm (hier: ein Notariatskandidat), haftet insbesondere auch für Unkenntnis der Gesetze sowie einhelliger Lehre und Rechtsprechung; ein Abgehen von einer einhellen Meinung von Lehre und Rechtsprechung macht ihn daher, wenn sie auch nach dem Gesetzestext vertretbar ist, haftbar, wenn es auf Unkenntnis der herrschenden Rechtsauffassung zurückzuführen ist. Es ist ihm auch zuzumuten, allenfalls Rechtsmittel gegen unrichtige Entscheidungen einzubringen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 233/71

Entscheidungstext OGH 16.09.1971 1 Ob 233/71

Veröff: SZ 44/139

- 1 Ob 10/79

Entscheidungstext OGH 30.03.1979 1 Ob 10/79

Auch; Veröff: SZ 52/56 = EvBl 1979/190 S 493

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0049185

Dokumentnummer

JJR_19710916_OGH0002_0010OB00233_7100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at